

GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG

über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich

abgeschlossen zwischen

der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK)

und dem

Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)

Gesamtvertragliche Vereinbarung über das Jobsharing im zahnärztlichen Bereich

abgeschlossen gemäß den § 343d Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG, BGBl 1955/189) und § 19 Abs 1 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG, BGBl 2005/154) in der jeweils geltenden Fassung zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) für die in § 1 bezeichneten Krankenversicherungsträger (KVT) und der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK).

Diese gesamtvertragliche Vereinbarung ist Bestandteil der für die in § 1 genannten KVT geltenden Gesamtverträge nach § 343d und § 343e ASVG.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Präambel

Die Möglichkeit des Jobsharings dient dem Ziel, dem Vertragszahnarzt in bestimmten Lebenssituationen, trotz vorübergehender Einschränkung seiner persönlichen vertragszahnärztlichen Tätigkeit, zeitlich begrenzt die Fortführung des Kassenvertrages unter Zuziehung eines zweiten Zahnarztes zu ermöglichen, wobei die Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag ausschließlich beim Vertragszahnarzt verbleiben.

Das Jobsharing zieht keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen nach sich.

§ 1

Vertragsparteien

(1) Vertragsparteien dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung sind die ÖZÄK und die nachstehenden KVT, für die der HV mit deren Zustimmung mit Wirkung für diese den Gesamtvertrag abschließt:

- Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)
- Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK)
- Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK)
- Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)
- Steiermärkische Gebietskrankenkasse (STGKK)
- Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK)
- Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK)
- Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK)
- Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK)
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
- Betriebskrankenkasse Austria Tabak

- Betriebskrankenkasse Kapfenberg
 - Betriebskrankenkasse Mondl
 - Betriebskrankenkasse VOEST Alpine Bahnsysteme
 - Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe
 - Betriebskrankenkasse Zeltweg
- (2) Besteht ein Vertragsverhältnis zu einer Gebietskrankenkasse, werden die KVT für die Belange des Jobsharings (insbesondere Zustimmung zum Jobsharing, Wechsel und Ablehnung des Jobsharingpartners, Einspruch und Widerspruch) durch die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse vertreten. Diese ist verpflichtet, Rücksprache mit dem (den) jeweils betroffenen anderen KVT zu halten, sich mit ihm (ihnen) abzustimmen und allenfalls das Ergebnis dem Vertragszahnarzt mitzuteilen bzw. die notwendigen Erklärungen abzugeben.
- (3) Die Zuständigkeit und die Vertretung für alle anderen Angelegenheiten die den Einzelvertrag (inkl. Honorarabrechnung) des Vertragszahnarztes betreffen, bleiben davon unberührt.

§ 2

Persönliche Voraussetzungen des Vertragszahnarztes

Die Vereinbarung kann nur auf Vertragszahnärzte angewendet werden, die in einem Einzelvertragverhältnis stehen.

§ 3

Ordinationszeiten; persönliche zahnärztliche Tätigkeit

- (1) Die Ordination hat nach den bisherigen gesamtvertraglichen Bestimmungen geöffnet zu sein. Diese vereinbarten Ordinationszeiten sind jedenfalls einzuhalten.
- (2) Der Vertragszahnarzt verpflichtet sich für die Dauer des Jobsharings zur persönlichen zahnärztlichen Tätigkeit von mindestens 50 % der vereinbarten Ordinationszeiten. Das Ausmaß ist vor Beginn des Jobsharings (§ 7) dem KVT und der jeweils zuständigen LZÄK bekannt zu geben. In der Folge ist das gewählte Ausmaß im Durchschnitt des jeweiligen Quartals zu erbringen, wobei Zeiten wie Urlaub, Fortbildung und Arbeitsunfähigkeit im Quartal bei der Berechnung außer Acht bleiben.
- (3) Die Ordinationszeiten und zahnärztlichen Tätigkeiten des Vertragszahnarztes und seines Jobsharingpartners dürfen sich nicht decken.
- (4) Abweichungen von den oben genannten Bestimmungen können im Einzelfall vom Vertragszahnarzt nur im Einvernehmen mit dem KVT und der jeweils zuständigen LZÄK vereinbart werden.

§ 4

Person des Jobsharingpartners

- (1) Der Jobsharingpartner ist vom Vertragszahnarzt namhaft zu machen. Der Jobsharingpartner muss ein in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Zahnarzt sein und darf nicht Wahlzahnarzt an der Ordinationsstätte des Vertragszahnarztes sein. Ein Jobsharingpartner darf nur jene Leistungen auf Kosten des KVT erbringen, für die er persönlich die Voraussetzung nach dem jeweils geltenden Gesamtvertrag bzw der Honorarordnung erfüllt.
- (2) Der Jobsharingpartner darf für die Dauer des Jobsharings keine eigene Vertragszahnarztordination führen.

§ 5

Sachliche Voraussetzung und Dauer des Jobsharings

- (1) Jobsharing ist die dem Vertragszahnarzt gesondert eingeräumte Möglichkeit, einen anderen Zahnarzt zur Erfüllung der sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Verpflichtung zur vertragszahnärztlichen Leistungserbringung heranzuziehen. Dies dann, wenn Umstände vorliegen, die es dem Vertragszahnarzt erschweren, die vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten im vollen Umfang einzuhalten.
- (2) Für nachstehende Fälle wird der maximale Jobsharing-Zeitraum wie folgt festgelegt:
 - Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern durch den obsorgeberechtigten Vertragszahnarzt bis zu deren Schuleintritt, wobei
 - a) das Jobsharing auch in mehreren Teil-Zeiträumen in Anspruch genommen werden kann und
 - b) sich die Festlegung des Ausmaßes der persönlichen zahnärztlichen Tätigkeit (§ 3) auf jeweils den gesamten Teil-Zeitraum bezieht und
 - c) wenn beide Elternteile Vertragszahnärzte sind, der Jobsharing-Zeitraum von beiden Elternteilen gemeinsam für dasselbe Kind nur einmal beansprucht werden kann. Während dieser Zeit ist ein mehrmaliger Wechsel zwischen den Elternteilen möglich, wobei sich die Zeiten des Jobsharings der Elternteile jedoch nicht decken dürfen.
 - Inanspruchnahme einer Altersteilzeit für maximal 5 Jahre, wobei der früheste Beginn des Jobsharings maximal 5 Jahre vor dem Erreichen des jeweiligen Regelpensionsalters für Versicherte nach dem ASVG liegt.
- (3) Die maximalen Jobsharing-Zeiträume können aus besonderen Gründen vom Vertragszahnarzt im Einvernehmen mit dem KVT und der jeweils zuständigen LZÄK verlängert werden.

- (4) Beginn und Ende des Jobsharings und ein Wechsel in der Person des Jobsharingpartners sind grundsätzlich nur jeweils zu Beginn eines Quartals möglich. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann im Einzelfall mit Zustimmung des KVT und der jeweils zuständigen LZÄK hiervon abgewichen werden.

§ 6

Besondere Bestimmungen für die Altersteilzeit

- (1) Wird Jobsharing als Altersteilzeit in Anspruch genommen, so ist bei Bekanntgabe des Jobsharings (§ 7) vom Vertragszahnarzt gegenüber allen KVT, mit denen er in einem Einzelvertragsverhältnis steht, eine unbedingte Kündigungserklärung abzugeben. Diese kann innerhalb eines Jahres ab Ausspruch widerrufen werden; eine weitere Altersteilzeit kann nicht in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Kündigungserklärung(en) hat (haben) einen bestimmten, für alle KVT einheitlichen Kündigungstermin (Ende des Einzelvertragsverhältnisses) anzugeben. Der Kündigungstermin ist so zu wählen, dass er mit dem Ende des gewählten Jobsharing-Zeitraums zusammenfällt.
- (3) Gesetzliche und gesamtvertragliche Bestimmungen über die Beendigung von Einzelverträgen aufgrund des Erreichens bestimmter Altersgrenzen bleiben jedenfalls aufrecht und sind bei der Festlegung des Kündigungstermins zu beachten.

§ 7

Bekanntgabe des Jobsharings

Der Vertragszahnarzt hat die Absicht zum Jobsharing mindestens 3 Monate vor Beginn gegenüber allen KVT, mit denen er in einem Einzelvertragsverhältnis steht, und der jeweils zuständigen LZÄK schriftlich unter folgenden Angaben bekanntzugeben:

- a) Name und Adresse des Vertragszahnarztes,
- b) Name und Adresse (allfälliger Ordinationssitz) des Jobsharingpartners,
- c) Begründung für das Jobsharing inklusive aller erforderlicher Unterlagen und Nachweise für das Jobsharing gemäß § 5 Abs 2,
- d) Beginn und Ende des Jobsharings,
- e) Ausmaß der persönlichen zahnärztlichen Tätigkeit des Vertragszahnarztes (§ 3)
- f) Aufteilung der Ordinationszeit zwischen dem Vertragszahnarzt und dem Jobsharingpartner und deren zeitliche Lagerung,
- g) aktuelle Nebenbeschäftigungen des Vertragszahnarztes,
- h) bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit ist (sind) die Kündigungserklärung(en) des Einzelvertrages (der Einzelverträge) des Vertragszahnarztes beizulegen.

§ 8

Ablehnung des Jobsharings bzw des Jobsharingpartners

- (1) Der KVT und/oder die jeweils zuständige LZÄK können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Absicht des Jobsharings (§7) Einspruch gegen das Jobsharing erheben, wenn
- a) die Voraussetzungen nicht vorliegen oder
 - b) ein diesen Vertragszahnarzt betreffendes Jobsharing gemäß § 11 Abs 1 lit e geendet hat oder gemäß § 11 Abs 3 widerrufen wurde oder
 - c) Bedenken gegen die Person des Jobsharingpartners bestehen.

Bedenken gegen die Person des Jobsharingpartners sind insbesondere dann gegeben, wenn

- i) grobe Probleme im bisherigen Verhältnis zwischen dem Jobsharingpartner und seinen Patienten bzw. dem Jobsharingpartner und einem KVT insbesondere im Zusammenhang mit einer bisherigen (wahl-)zahnärztlichen Tätigkeit des Jobsharingpartners vorliegen oder
 - ii) Bedenken bestehen, dass der Jobsharingpartner den Versorgungsauftrag, der sich durch das Jobsharing ergibt, erfüllen kann oder
 - iii) berechtigte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit gemäß § 6 Abs 1 Z 2 Zahnärztegesetz des namhaft gemachten Jobsharingpartners bestehen.
- (2) Lehnt der KVT oder die jeweils zuständige LZÄK den namhaft gemachten Jobsharingpartner binnen einem Monat ab, so kann der Vertragszahnarzt seine Tätigkeit auf Basis seines Einzelvertrages fortsetzen oder einen anderen Jobsharingpartner bekanntgeben. Eine Kündigung gemäß § 6 bleibt davon unberührt.
- (3) Erfolgt kein ausdrücklicher fristgerechter Einspruch, so ist ein entsprechendes Einverständnis anzunehmen.

§ 9

Vertragsbeziehung zwischen Vertragszahnarzt und Jobsharingpartner; Erklärung gegenüber KVT

- (1) Die sich aus dem Innenverhältnis zwischen Vertragszahnarzt und Jobsharingpartner ergebenden Beziehungen sind zwischen diesen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung hat jedenfalls Regelungen zu folgenden Punkten zu enthalten:
- a) Dauer des Jobsharings
 - b) Kündigungsbestimmungen
 - c) Aufteilung der Ordinationszeiten
 - d) Honorierung der Tätigkeit des Jobsharingpartners

- (2) Der Jobsharingpartner hat dem KVT gegenüber eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm bekannt ist, dass ihm aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsansprüche (z.B. Honoraransprüche aus der vertragszahnärztlichen Tätigkeit) gegenüber dem KVT entstehen. Weiters, dass ihm insbesondere aus dieser Vereinbarung kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit dem KVT erwächst.

§ 10

Haftung

Der Vertragszahnarzt haftet für die Einhaltung der einzelvertraglichen Bestimmungen.

§ 11

Beendigung

- (1) Das Jobsharing endet:
- a) mit Zeitablauf,
 - b) mit dem Tod des Vertragszahnarztes oder dem Tod des Jobsharingpartners,
 - c) mit Beendigung des Einzelvertrages,
 - d) mit Wegfall der persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen, was vom Vertragszahnarzt unverzüglich dem/den KVT und der jeweils zuständigen LZÄK schriftlich zu melden ist,
 - e) wenn eine wesentliche Überschreitung gemäß § 12 eintritt.
- (2) Eine Beendigung ist auch durch Erklärung des Vertragszahnarztes möglich, die den KVT und der LZÄK spätestens ein Monat vor dem beabsichtigten Ende zu übermitteln ist. Erklärungen gemäß § 6 bleiben davon unberührt.
- (3) Aus wichtigen und dringenden Gründen (zB bei Nichteinhaltung von den im Rahmen des Jobsharings eingegangenen Verpflichtungen durch den Vertragszahnarzt oder durch den Jobsharingpartner), welche die Weiterführung des Jobsharings unzumutbar machen, ist vom KVT oder der jeweils zuständigen LZÄK eine Beendigung durch Widerspruch jederzeit möglich. KVT und die jeweils zuständige LZÄK haben sich davon gegenseitig zu verständigen und auf Verlangen mit der anderen Partei binnen eines Monats über die Gründe zu beraten.

Weiters ist eine Beendigung durch Widerspruch durch den KVT und die jeweils zuständige LZÄK aus anderen, die vertragszahnärztliche Versorgung betreffenden, wesentlichen Gründen nach zumindest einmaliger Verwarnung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.

Eine Beendigung durch Widerspruch durch den KVT oder die jeweils zuständige LZÄK ist auch dann möglich, wenn durch den Vertragszahnarzt oder den Job-

sharingpartner einer anderen Tätigkeit nachgegangen wird, die mit den Zielen oder den Voraussetzungen des vertragsgegenständlichen Jobsharings nicht in Einklang stehen.

§ 12 Honorierung

- (1) Es sind die für den Vertragszahnarzt geltenden Bestimmungen der Honorarordnung für die Vertragszahnärzte in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Leistungen des Jobsharingpartners sind vom Vertragszahnarzt mit dem KVT zu verrechnen.
- (2) Das Jobsharing soll das Leistungsvolumen nicht erhöhen.
- (3) Der um den Zahnbehandlerfaktor valorisierte Durchschnitt der Jahreshonorarsummen der letzten drei Jahre vor Beginn des Jobsharings bildet den Basiswert. Hat das Vertragsverhältnis kürzer als drei Jahre, mindestens aber ein Jahr gedauert, ist der um den Zahnbehandlerfaktor valorisierte Durchschnitt der Jahreshonorarsummen des verkürzten Zeitraumes heranzuziehen. Ansonsten gilt der um den Zahnbehandlerfaktor valorisierte Durchschnitt der Jahreshonorarsummen der Vertragszahnärzte des jeweiligen KVT der letzten drei Jahre vor Beginn des Jobsharings als Basiswert. Dieser Basiswert gilt für das Kalenderjahr, in dem das Jobsharing begonnen wird.
- (4) Für die folgenden Kalenderjahre wird der Basiswert jährlich gemäß der prozentmäßigen Entwicklung des Durchschnittshonorarvolumens der Vertragszahnärzte beim jeweiligen KVT angepasst.
- (5) Die im Jobsharingzeitraum bewirkte Jahreshonorarsumme ist mit dem Basiswert (Abs 3 und 4) zu vergleichen. Wird das Jobsharing während eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, so ist das im Jobsharingzeitraum bewirkte Honorar mit dem für diesen Zeitraum aliquot anzusetzenden Basiswert (Abs 3 und 4) zu vergleichen.

Überschreitet die Jahreshonorarsumme den jeweils heranzuziehenden Basiswert um 25 %, liegt eine wesentliche Überschreitung im Sinne § 11 Abs 1 lit e vor. Der KVT hat den Vertragszahnarzt bei einer drohenden wesentlichen Überschreitung nach Ablauf von jeweils zwei abgerechneten Quartalen auf diese schriftlich hinzuweisen.

Bis zum 31. Dezember 2018 gilt folgende Regelung: Liegt der Basiswert unter dem Durchschnitt der Jahreshonorarsummen der Vertragszahnärzte des jeweiligen KVT der letzten drei Jahre vor Beginn des Jobsharings, ist die Hälfte des Unterschreitungsprozentsatzes dem zulässigen Überschreitungsprozentsatz hinzuzurechnen.

§ 13

Rechtswirkungen

- (1) Das bestehende Einzelvertragsverhältnis bleibt, soweit diese Vereinbarung keine anders lautenden Regelungen normiert, durch das Jobsharing unberührt.
- (2) Der Jobsharingpartner erwirbt aus dem Jobsharing keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit dem KVT.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, mit dem der Gesamtvertrag Kieferorthopädie für Leistungen gemäß § 153a ASVG (§ 94a GSVG, § 95a BSVG, § 69a B-KUVG) und den Richttarif gemäß § 343c ASVG in Kraft tritt.
- (2) Sie kann vom KVT und von der LZÄK jeweils zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.
- (3) Mit Beendigung dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung enden alle auf ihrer Grundlage bestehenden Jobsharingvereinbarungen und es sind auf alle nach diesem Zeitpunkt zu erbringenden Vertragsleistungen die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages in der geltenden Fassung anzuwenden.

Wien, am 16. Dezember 2014

Österreichische Zahnärztekammer



OMR DDr. Hannes Westermayer
Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger



Mag. Peter McDonald
Verbandsvorsitzender



Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stv.

